

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Lage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark. Die Mehrlage Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Roedberger in Westerbург.

8.

Freitag, den 28. Januar 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Revision der Gemeindekassen.

Unter Hinweis auf § 8 unter B der 11. Anweisung zur Ausführung der Landgemeindeordnung und auf § 32 der Dienstverweisung der Gemeindevorstände vom 2. Februar 1908 mache ich Sie darauf aufmerksam, daß außer den regelmäßigen vierteljährlichen Revisionen der Gemeindekassen auch eine **unvermutete außerordentliche Revision** zu erfolgen hat. Diese ist falls es noch nicht geschehen, noch vor Ablauf des Rechnungsjahres vorzunehmen. Das Protokoll ist mir vorzulegen.

Westerburg, den 26. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbург.

Im Interesse einer möglichst beschleunigten Auszahlung der einzelnen Lieferungsleistungen zustehenden Vergütungen für die Gewährung des Naturalquartiers und der Verpflegung der mobilen Truppenteile sowie der Stellung und der Fuage für die zugehörigen Pferde ist es dringend erwünscht, daß die Gemeinden in unlichst weitem Umfange der Bestimmung im § 7 des Kriegslieferungsgesetzes entsprechen und der Brotbäckereien vorzuschüsse leisten, ohne erst abzuwarten, daß die erforderlichen Mittel zur Deckung vom Reiche zur Verfügung gestellt werden.

Ihre Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ersuchen, die Gemeinden gefälligst hierzu aufzufordern und sie zu der Zeit anzugehen, die Anmeldungen der Vergütungsansprüche und die zu ihrer Begründung erforderlichen Beweisstücke mit größter Eile den Landräten pp. vorzulegen, damit diese in der Eile die Ausführungsvorordnung zum Kriegslieferungsgesetz vom 1. April 1876 (§§ 11, 13 und 4 zu §§ 20–22) den vorgeschriebenen Liquidationen aufzustellen und den Herren Regierungen pp. behufs Prüfung und Feststellung einzureichen.

Ihre Hochgeboren — Hochwohlgeboren — wollen alsdann die baldige Ausfertigung und Ausbändigung der bestimmungsartigen Vergütungsanerkennnisse (§§ 20 und 21 d. Ges. und § 11, 8 d. A. B.) Sorge tragen.

Es darf vertraut werden, daß sich auch die weniger leistungsfähigen Gemeinden zu dem gewünschten Entgegenkommen entschließen werden, da es ihnen nicht schwer fallen wird, durch Verpfändung der Veräußerung der Auerkennnisse von öffentlichen Kreditinstituten pp. die nötigen Barmittel zu verschaffen, sofern sich die Erstattung der verauslagten Beträge aus Reichsmitteln wesentlich verzögern sollte.

Berlin, den 14. September 1915.

Der Minister des Innern.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises wird vorstehender Erlaß erneut in Erinnerung gebracht.

Westerburg, den 27. Januar 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) zur Ergän-

zung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (Familiennunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
- b) der Freiwilligen auf Kriegsbauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),
- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2

Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) elternlose Enkel,
- b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
- c) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder daß Unterhaltungsbedarf erst nach erfolgtem Dienstbeitritt hervorgerufen ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt bezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange der hiernach Berechtigte ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3

Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E 1000 Mark oder weniger, in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 Mark oder weniger, in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 Mark oder weniger beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Versorgungverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Bundeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Aus-

fall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Ausnahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4

Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 Mark, die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 Mark festgesetzt.

Die Verpflichtung des Versorgungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 3 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Irren-, Blindenanstalten, Krankenhäusern) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in der Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Versorgungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6

Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Einspruch auf Unterstützung erst durch den Zuzug in einen Ort mit höherer Tariffklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7

Die Aufsichtsbehörden über den Versorgungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Versorgungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Versorgungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Versorgungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Bundeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8

Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Versorgungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Versorgungsverband und bis zu dessen Eintreten der Versorgungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags aufhielt.

Streitigkeiten zwischen Versorgungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Versorgungsverbände desselben Bundesstaats handelt, von der Bundeszentralbehörde, soweit Versorgungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

§ 9

Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgeldern tritt.

§ 10

Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter c bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienste im Heere und in der Marine sind.

§ 11

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. Januar 1915.

Der Landrat

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 25. Januar. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz. In Flandern nahm unsere Artillerie die feindlichen Stellungen unter kräftiges Feuer. Patrouillen, die an einzelnen Stellen in die stark zerstörten Gräben des Gegners eindringen, stellten große Verluste bei uns fest, machten einige Gefangene und erbeuteten 4 Maschinengewehre.

Der Templerurm und die Kathedrale von Neuport, dem Feinde gute Beobachtungsstellen boten, wurden niedergeworfen.

Westlich von Neuville griffen unsere Truppen im Anschluß an erfolgreiche Minensprengungen Teile der vorletzten französischen Gräben an, eroberten 3 Maschinengewehre und machten über 100 Gefangene. Mehrfach angelegte feindliche Gegenangriffe gegen die genommenen Stellungen kamen über klägliche Verluste nicht hinaus; nur einzelne beherzte Leute verließen ihre Gräben, sie wurden niedergeschossen.

Deutsche Fliegergeschwader griffen die militärischen Anlagen von Nancy und den dortigen Bahnhof sowie Fabriken von Vercorot an. Ein französischer Doppeldecker fiel bei Saint Vermand (nordwestlich von Thiaucourt) mit seinen Insassen unverfehrt in unsere Hand.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Russische Vorstöße wurden an verschiedenen Stellen abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 26. Januar. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz. Die Franzosen versuchten durch eine große Zahl von Gegenangriffen die ihnen entzogenen Gräben östlich von Neuville zurückzugewinnen. Sie wurden jedesmal mehrfach nach Handgemenge, abgewiesen. Französische Sprengungen in den Argonnen verschütteten eine kleine Strecke unserer Gräben bei Höhe 285. Nördlich von La Chalade besetzten die Franzosen den Sprengtrichter, nachdem wir einen Gegenangriff des Feindes zum Scheitern gebracht hatten. Marineflugzeuge griffen militärische Anlagen des Feindes bei La Panne, unsere Heeresflugzeuge Bahnanlagen von Loo, südwestlich von Dismuiden und von Thun an.

Östlicher und Balkankriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

WB. Großes Hauptquartier, 27. Januar. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Verbindung mit einer Beschießung unserer Stellungen im Binnengebiet durch die feindliche Landartillerie belegte feindliche Monitore die Gegend von Westende mit ergebnisloser Feuer.

Beiderseits der Straße Vimy-Neuville stürmten unsere Truppen nach vorangegangener Sprengung die französische Stellung in einer Ausdehnung von 500 bis 600 Metern, machten 1 Offizier, 52 Mann zu Gefangenen und erbeuteten 1 Maschinengewehr sowie 3 Minenwerfer. Nach fruchtlosen Gegenangriffen des Feindes entspannen sich hier und an anderen Stellen in den letzten Tagen erbitterte Gräbenkämpfe. Die Stadt Lens lag unter starkem feindlichen Feuer. Den Argonnen zeitweise heftige Artilleriekämpfe.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von erfolgreichen Unternehmungen kleiner deutscher und österreichisch-ungarischer Abteilungen bei der Heeresgruppe des Generals v. Linington ist nichts von Bedeutung berichtet.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Prinz Mirko Regent von Montenegro.

WB. Lugano, 27. Jan. Nach dem offiziellen „Giornale d'Italia“ sind die Nachrichten aus Montenegro äußerst spärlich. Es scheint, daß Montenegro in einen Zustand politischer Anarchie verfallen sei. Prinz Mirko sei Regent von Montenegro und habe sogar das Recht, Verträge mit fremden Mächten zu schließen. Bei dem Weitermarsch der österreichischen Truppen in Albanien zu bedenken, daß der Weg von Skutari nach Durazzo durch eine Sumpfgegend führt und nur für leichte Truppen wie die serbische und montenegrinische gangbar ist.

Die Waffenstreckung Montenegros.

Die Vereinbarungen über die Waffenstreckung der montenegrinischen Heeres wurden gestern um 6 Uhr abends von den

Verordnungen der montenegrinischen Regierung unterzeichnet. Die Entwaffnung geht ohne Schwierigkeiten vor sich und wurde auch auf die Bezirke von Kolasin und Andrijevic ausgedehnt.

Ein Tagesbefehl des russischen Generals Iwanow.

II. Czernowit, 24. Jan. Die Schlacht von Toporenz ist seit drei Tagen abgeklaut, jedoch nicht beendet. Freitag und Samstag nahm der Feind seine starke Angriffstätigkeit wieder auf, indem er gleichzeitig Verstärkungen heranzog. Die feindlichen Verluste während der jüngsten Kämpfe sind bei weitem größer, als bisher angenommen wurde. Verlässlichen Angaben zufolge, ist die Jekaterinowsk-Division ganz vernichtet. Unter den Gefangenen dieser Division befinden sich auch Turkmene, die erzählen, daß sie stets als die ersten zum Sturm angetrieben wurden. Ein in unsere Hand gefallener Armeebefehl Iwanows lautet: Unser erhabener Herrscher Zar Nikolaus befiehlt, daß wir bis zum Jordanfest (19. Januar alten Stils) Czernowit erobern sollen. Wir müssen den Befehl ausführen. Jedem Soldaten, dem es gelingt, dieses Ziel zu erreichen, ist es gestattet, in Czernowit zwei Tage lang zu plündern. Außerdem erhält jeder Soldat der ersten in Czernowit einmarschierenden Abteilung 50 Rubel als Geschenk.

Friedensschusssucht in Rußland.

St. Petersburg, 27. Jan. Der Herausgeber der „Dagens Nyheter“, der kürzlich von einer russischen Reise zurückgekehrt ist, schreibt in seinem Blatte, der Kadett-führer Roditschew habe ihm gesagt, die Gleichgültigkeit gegen den Krieg dehne sich über die ganze Bevölkerung Rußlands aus. Die Leute haben nur noch Interesse für die Frage: Wann kommt der Friede?

Venizelos unter Anklage.

Athen, 26. Jan. Aus Athen wird dem Blatte „Mitro“ gemeldet: Die Staatsanwaltschaft erhob auf Anordnung der Regierung Klage gegen Venizelos. Wenn Venizelos der Vorladung nicht folgt, wird seine Verhaftung angeordnet werden.

Amerika protestiert.

London, 25. Jan. Wie der Associated Press aus Washington gemeldet wird, hat die Regierung der Vereinigten Staaten gegen das Inkrafttreten des neuen Blockadegesetzes, durch welches der Handel mit den Feinden Englands verboten wird, protestiert, weil der amerikanische Handel hierdurch in Mitleidenschaft gezogen wird.

Gewordene Neubildung des Kabinetts in Griechenland.

Budapest, 26. Jan. „A Vilag“ meldet: Athener Berichte zufolge, soll sofort nach der Eröffnung der Kammer die Neubildung des Kabinetts erfolgen. Die überwiegende Mehrheit schwart sich um Sunaris, der auf dem Standpunkte steht, daß die Regierung nun endlich aus ihrer bisherigen Untätigkeit heraustreten müsse, während Skuludis der Ansicht ist, man solle jede Aktion gegen den Bierverband vermeiden. Diese Anschauung Skuludis wird vom Finanzminister geteilt, der denn auch nach Eröffnung der Kammer auszuscheiden gedenkt. (Dsch. Tagzt.)

Die Eröffnung der griechischen Kammer.

Athen, 25. Jan. Die Eröffnung der Kammer fand gestern unter der üblichen Feierlichkeit statt. Ministerpräsident Skuludis verlas die königliche Verordnung, durch welche die Kammer eröffnet wurde, worauf die Abgeordneten in Rufe: „Es lebe der König“ ausbrachen. Es folgte dann die Eidesleistung, worauf die Kammer sich wieder vertagte. Die nächste Sitzung ist noch nicht bestimmt. Auch die Abgeordneten aus Nord-Epirus nahmen an der Kammereröffnung teil und leisteten den Eid. (V. 3.)

Annahme des Dienstpflichtgesetzes in allen drei Lesungen.

London, 25. Jan. Das Unterhaus hat das Dienstpflichtgesetz in dritter Lesung mit 383 gegen 36 Stimmen angenommen. (V. 3.)

Neue Anshungerungsmethoden.

Amsterdam, 26. Jan. Aus London erzählt der Korrespondent der „Voss. Zeitung“, daß zu den von England geplanten Verschärfungen des Handelskrieges gegen Deutschland auch das Aufkaufen der Ernte neutraler Länder gehört, soweit die Lebensmittel nicht für deren eigene Bevölkerung gebraucht werden. Der Vorgegang in Rumänien, wo England 80000 Wagen Getreide aufkaufte, die bis zur Kriegsbeendigung in Rumänien bleiben sollten, wäre ein erster Schritt. Jetzt versuchen englische Kaufleute in Holland und in nordischen Ländern große Mengen Lebensmittel für englische Rechnung festzulegen. Es handelt sich dabei um alle Erzeugnisse, deren Ausfuhr in den betreffenden Ländern noch erlaubt ist und die daher auch den Mittelmächten zugänglich sind. In den Ländern, die im Warenaustausch mit den Mittelmächten stehen, wird versucht, die Austauschwaren auch aus England zu liefern. Die Folge dieses neuen Verfahrens werden bedeutende Preissteigerungen für Lebensmittel in den neutralen Ländern sein.

Kaisers Geburtstag im Großen Hauptquartier.

Wib. Berlin, 26. Jan. (Nichtamtlich.) Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs fand im Großen Hauptquartier bereits am 26. Januar statt. Die Glückwünsche des Kaisers Franz Josef überbrachte der Erzherzog-Thronfolger persönlich, die der Verbündeten österreichisch-ungarischen Armee der Oberbefehlshaber Erzherzog Friedrich, in dessen Begleitung sich der Generaloberst Freiherr Konrad von Hötzendorff befand. Außerdem nahmen an der Feier teil: Prinz Heinrich von Preußen, der Mi-

litärbevollmächtigte der Türkei, Generalleutnant Zeki Pascha, der Militärbevollmächtigte Bulgariens, Oberst Gantschew, der Reichskanzler, der Chef des Generalstabes, General von Falkenhayn mit den Abteilungschefs der Generalstabes, der Kriegsminister und der Großadmiral von Tirpitz. Auf eine Ansprache des Erzherzog-Thronfolgers erwiderte Seine Majestät mit einem Dank für die ihm von den verbündeten Monarchen übermittelten Glückwünsche und indem er zugleich der Zuversicht auf den endgültigen Sieg der verbündeten Armeen Ausdruck gab. Der 27. Januar wird im Großen Hauptquartier nur durch einen Gottesdienst gefeiert werden.

Deutsches Reich.

Kaiserliche Gnadenenerlasse.

Berlin, 27. Jan. (Str. Bl.) Das „Armee-Verordnungsblatt“ veröffentlicht folgenden Allerhöchsten Gnadenenerlaß:

Ich will in dankbarer Anerkennung der von Meinem Heere in schweren Kämpfen errungenen Erfolge auch an Meinem diesjährigen Geburtstag allen Militärpersonen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen, so weit nicht einem der hohen Bundesgenossen das Begnadigungsrecht zusteht, die gegen sie von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und die von Militärgerichten des preussischen Kontingents oder vom Gouvernementsgericht Ulm verhängten Geld- und Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil aus Gnade erlassen, sofern die auferlegten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ein weiterer Kaiserl. Erlass erweitert die Erlasse vom 27. Januar 1915 und 24. April 1915 über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. Ein dritter Kaiserl. Erlass betr. die Löschung von Strafeinträgen.

Höchstpreise für Speiseöl. Berlin, 25. Jan. (Amtlich.) Die Preise für Speiseöl haben in der letzten Zeit eine durch die Sachlage nicht gerechtfertigte Steigerung erfahren. Wie wir hören, wird seitens der Reichsregierung die Frage einer Preisbildung für Speiseöl eingehend erwogen.

Zur Syndizierung des Viehhandels.
Der preussische Landwirtschaftsminister über Festsetzung von Stall-Höchstpreisen.

Wib. Berlin, 26. Jan. In der verstärkten Budgetkommission des Abgeordnetenhauses wies der Landwirtschaftsminister u. a. darauf hin, daß nicht beabsichtigt sei, in die Abwicklung des Viehhandels störend einzugreifen. Der Viehhandel solle nicht ausgeschaltet werden. Eine Beschränkung sei nur für solche Aufkäufer beabsichtigt, die früher nicht gewerbsmäßig Viehhandel betrieben hätten. Hierbei würden allerdings auch Konserven- und Wurstfabriken mitbetroffen, was aber deshalb erforderlich sei, weil durch Aufkäufe dieser Fabriken in den letzten Wochen das frische Fleisch in übermäßiger Weise dem Verkehr entzogen worden sei. Daß die Verbände für ihre Rechnung selbst Handel treiben, sei zunächst nicht beabsichtigt, wenn es auch als eine Aufgabe der Zukunft bezeichnet werden müsse, feste Lieferungsverträge mit den Konsumentenvereinigungen abzuschließen. Es werde sich voraussichtlich als notwendig erweisen, daß die Verbände für die einzelnen kleineren Bezirke des Verbandes Höchstpreise ab Stall festsetzen, um die Preisbildung zu beeinflussen. Da die Verwaltung der Verbände unter staatlicher Aufsicht stehe, dürfe damit gerechnet werden, daß sie nur außerordentlich vorsichtig vorgehen würden. Der Verkauf von Landwirt zu Landwirt werde durch die Neuordnung überhaupt nicht getroffen, auch würden sich die Maßnahmen der Verbände nur auf Schlachtvieh erstrecken, während der Handel mit Zucht- und Nutztvieh von unnötigen Beschränkungen freigelassen werden würde.

Aus dem Kreise Westerbург.

Westerburg, den 28. Januar 1916.

Mißbrauch der Bezeichnung „Feldpost“. Der Krieg hat uns eine weitgehende Portofreiheit gebracht. Der gesamte Briefverkehr mit unseren Soldaten, draußen an der Front, wie in der Heimat, hinwärts und herwärts, kostet nichts, wenn es sich nicht um gewerbliche Angelegenheiten handelt. Es braucht nur das Wort „Feldpost“ auf den Brief oder die Karte gesetzt zu werden. Aber selbst dieser segensreichen Einrichtung bemächtigt sich der Mißbrauch. Es sind namentlich Frauen und Mädchen, die der Verlockung nicht widerstehen können, portofrei zu schreiben, auch wenn der Adressat kein Soldat ist. Sie bedenken wohl nicht, daß sie sich dadurch strafbar machen und ein Vielfaches von dem, was sie gern ersparen möchten, als Hinterziehungsstrafe zahlen müssen, wenn nicht noch gar Bestrafung wegen Betrugs hinzutritt. In neuerer Zeit ist die Post häufiger in die Lage gekommen, wegen solcher Mißbräuche einzuschreiten. Es kann deshalb nicht dringend genug davor gewarnt werden.

Ersatz für Kupferkessel. Kürzlich ging eine Notiz durch die Zeitungen, wonach verzinkte Kessel, die jetzt als Ersatz für Kupferkessel angefertigt werden, zum Muslochen und zur Schlächtereier ungeeignet seien. Es wird aber demgegenüber darauf hingewiesen, daß noch nicht ein einziger Fall bekannt geworden sei, indem durch das Kochen in verzinkten Gefäßen Gesundheitsbeschädigungen hervorgerufen wurden. Von interessierter Seite wurde in einem verzinkten Kessel zunächst Wäsche gekocht, darauf Kar-

toffeln und schließlich Birnmus. Das letzte wurde von einem vereidigten Chemiker untersucht, der nicht die geringste Menge Metallbeimischung festzustellen vermochte. Demnach scheinen die gegen die Benutzung verzinkter Kessel geltend gemachten Bedenken hinfällig zu sein.

(Beitrag für Fabrikanten u. Händler landw. Maschinen u. Geräte.)

Höchstpreise für Kleesamen in Sicht. Man schreibt uns: Aus landwirtschaftlichen Kreisen war eine möglichst baldige Festsetzung von Höchstpreisen für alle Arten von Kleesamen angeregt, weil die Preise eine außergewöhnliche Höhe erreicht haben und ein weiteres Steigen zu befürchten war, wenn die Landwirtschaft im Frühjahr in stärkerem Maße als Käufer auf den Markt tritt. Da die hohen Preise eine große Gefahr für die nächstjährige Futtererzeugung bedeuten, weil der kleine Landwirt vielfach nicht in der Lage sein wird, derartige Aufwendungen für Kleesamereien zu machen, erscheint ein Eingreifen der Regierung zur Verhinderung eines Rückganges im Anbau von Klee erforderlich. Dem Vernehmen nach ist diese Notwendigkeit an maßgebender Stelle anerkannt worden, und es steht der Erlass einer Bundesratsverordnung, die Höchstpreise für Kleesamen festsetzt, bevor.

Böblingen, 25. Jan. Bei der heute dahier abgehaltenen Bürgermeisterwahl wurde unser bisheriger Bürgermeister Herr Josef B. n. d. r., der die hiesige Gemeinde schon 22 Jahre zur größten Zufriedenheit der Ortsbewohner verwaltet hat, auf die Dauer von acht Jahren einstimmig wiedergewählt.

Bahn, 25. Jan. Der Gefreite Josef Friedrich im Westen (Frankreich) ist wegen seines guten Verhaltens vor dem Feinde zum Unteroffizier ernannt worden.

Mähren (Kr. Westerbürg), 26. Jan. Der Unteroffizier Peter Schlag von hier, bei einer schweren Minenwerfer-Kompagnie im Westen, z. Bt. schwerverwundet, erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Ein Anstich von 38 Schweinen.

Frankfurt, 24. Jan. Auf dem Schlacht- u. Viehmarkt ereignete sich heute der noch nie dagewesene Fall, daß nur 38 Schweine aufgetrieben waren und daß infolgedessen keine Preisfestsetzung für Schweine stattfand. Die wenigen Tiere waren, ehe man sich's versah, bereits verkauft.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 31. Januar 1916

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindevald, Distrikt 6, 10 und 13b

300 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppelholz

315 Rmtr. Buchen-Reiser im Haufen

350 Festmtr. Fichtenstangen 2. und 3. Klasse

öffentlich versteigert.

Anfang Distrikt 6 (Otterbach).

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gef. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Guthheim, den 27. Januar 1916.

Der Bürgermeister:
J. B.: Eizenfeld.

6467

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 3. Februar 1916

Vormittags 10 1/2 Uhr anfangend,

werden in dem hiesigen Gemeindevald „Malberg“

13 Fichtenstämme von 6,72 Festmtr. 1 Stamm von 2,53 Festmtr.

327 Rmtr. Buchen-Scheit und 14 Rmtr. Knüppelholz

15 Rmtr. Fichten-Scheit u. Knüppelholz und 3685 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Oehingen, den 25. Januar 1916.

Der Bürgermeister:
Quirnbach.

6466

Holz-Versteigerung.

Montag, den 31. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigen Gemeindevaldungen

414 Rmtr. Buchen-Scheit

128 " " Knüppel

655 " " Reiser im Haufen

und 5 Fichtenstämme 2,58 Festmtr. geeignet für Wagner

öffentlich versteigert.

Ersuche die Herren Bürgermeister um gefäll. Bekanntmachung.

Hellenhahn-Schellenberg, den 22. Januar 1916.

Der Bürgermeister:
Hölper.

6459

Holzversteigerung.

Samstag, den 29. Januar d. Js.

Mittags 12 Uhr,

werden im Gemeindevald zu Gerod b. W. öffentlich meistbietend versteigert

6,79 Festmtr. Fichten-Stämme, 11 Stämme

112 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppelholz

17 Rmtr. Fichten-Scheit und Knüppelholz

29 Rmtr. Kiefern-Knüppel

1329 Buchen und andere Wellen

Zusammenkunft Grenze Gerod-Wallmerod ober Bahnst. Wallmerod.

Gerod, den 24. Januar 1916.

Der Bürgermeister:
J. B.: Wolf.

6463

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 3. Februar d. Js.

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindevald Distrikt Gümmerich, Sitterholz und Langerhahn

234 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppel

56 Rmtr. Fichten-Scheit und Knüppel

57 Rmtr. Weichholz-Scheit und Knüppel

3450 Stück Buchen-Wellen

1325 Stück Fichten-Wellen

2275 Stück Weichholz-Wellen

öffentlich versteigert.

Der Anfang wird im Distrikt Gümmerich gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Marsain, den 27. Januar 1916.

Der Bürgermeister:
Meuer.

6468

8—10 Maurer und 4—5 Sandlanger

Sofort bei hohem Lohn und dauernde Arbeit gesucht. Bei Regen und Schnee Innenarbeit, so daß keine Frierisichten vor kommen. Zu melden beim **Polier Wegner in Suer Hassel** Westfa. an Bawilstraße 6—12. Nächste Bahnstation ist Suer Nord. Billiges Logies ist bei der Baustelle zu haben. 6 6

Mehger

welche wöchentlich einige
3 stner Wurstwaren lie-
fern können, bitte um Offer-
ten nebst Preisangabe.

W. Hild, Offenbach a. M.,
Eilistr. 35. 6464

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Wir empfehlen zur so-
fortigen Lieferung:

Thomasmehl, Kali-
Salz, Kainit, Super-
phosphat und
Ammoniak-Super-
phosphat.

Ferner:

Carbid, Schweine-
schrot, Brockmanns
Futterkalk, Koch-
salz, Viehsalz usw.
alles in guter Qualität.

Berliner

Rote Kreuz-Lose

à 3,50 Mk. 17851 Geldgew.

Ziehung vom 23.—26. Februar.

17851 Geld-
gewinne v. **600 000 Mk.**

Haupt-
gewinn **100 000, 50 000**

30 000 Mk. bares Geld

Schlesische Lose

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 9. Februar

3836 Gewinne
i. Werte von **60 000**

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.
versendet Glücks-Kollekte)

Heinr. Deecke, Kreuznach

Junge

zum Milch abstellen, nicht
ausmessen, sofort gesucht

Hof Faulbach,
Post Hadamar. 64